

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 139.

Dienstag, den 19. Mai.

1846.

Morgen Mittwoch den 20. Mai, Abends 6 Uhr,

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten alhier im gewöhnlichen Locale. Tagesordnung:

- 1) Candidatenwahl Behufs der Wiederbesetzung einer Stadtrathstelle auf Lebenszeit;
- 2) Vortrag des gutachtlichen Berichtes der Finanzdeputation über die Hundesteuerrechnung, ingleichen über die Bibliothekrechnung und die Rechnung des Schubertschen Legats auf das Jahr 1845.

Verpachtung.

Das vor dem Zeiger Thore alhier gelegene Feldstück, welches dormalen von dem Zimmermeister Herrn Schwabe als Zimmerplatz benutzt wird, soll vom 1. Juli dieses Jahres an auf drei und nach Befinden mehrere Jahre im Wege der Licitation verpachtet werden.

Pachtlustige haben sich deshalb

den Neunten Juni 1846

Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause bei der Rathsstube zu melden, ihre Gebote zu thun und sodann weiterer Resolution sich zu gewärtigen.

Die Contractbedingungen sind bei der Einnahmestube zu ersehen, und es wird die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede andere Verfügung ausdrücklich vorbehalten.

Leipzig, den 11. Mai 1846.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Vom Landtage.

Wie geben in Nachstehendem weiteren Bericht über den Verlauf der Tagung des 15. Mai.

Nachdem Staatsminister v. Rositz-Wallwitz gesprochen, erhielt Abg. von Thielau das Wort. Er führte zunächst aus, worin bei der vorliegenden Beschwerte die Aufgabe der mit der Prüfung derselben beauftragten Deputation bestanden habe, und ging dann zu der Frage über, warum denn das Ereigniß vom 12. August v. J. im Vergleich zu den im Jahre 1830 in Leipzig stattgehabten Vorfällen eine ungleich größere Aufmerksamkeit erregt habe. Damals habe es in Leipzig der Verletzung materieller Interessen gegolten; 1845 handle es sich dort um etwas Anderes. Soebenlang zuvor sei hier der Tumult bekannt gewesen, Ruder, aus der Schule gehend, hätten sich davon erzählt; wolle man es deutlich sagen, so habe es eine Demonstration gegen die Bekanntmachung des Ministeriums vom 17. Juli sein sollen, weil man in dieser eine gewisse religiöse Richtung wahrgenommen zu haben geglaubt, der man nicht huldige, und gegen den Pringen sei sie insofern gerichtet gewesen, weil er einer Religionspartei angehöre, die sich in Sachsen Uebergriffe erlaubt haben sollte. Darin liege auch der Grund, daß diese Ereignisse so große Theilnahme gefunden. Drei Punkte seien es hauptsächlich, welche bei vorliegendem Gegenstande einer Prüfung zu unterwerfen seien, nämlich das Verhalten der Regierung, das Verhalten des Militärs, und die Stellung, welche die Kammer in dieser Angelegenheit einzunehmen habe. Die Regierung habe nichts davon gewußt, daß am 12. August in Leipzig diese Vorgänge stattfinden würden; sie habe keine Veranlassung gegeben, daß das Militär einschreite, sie sei eben so empört gewesen über diese Ereignisse, wie das ganze Land. In ihrer Pflicht, im Interesse des Landes und in ihrem eignen habe es gelegen, hierüber Erörterungen anzustellen. Ja sie habe diese Erörterungen nicht einmal aus eigenem Antriebe, sondern auf ausdrückliches Verlangen des Stadtrathes zu Leipzig angeordnet, und jetzt mache man ihr es zum Vorwurf, bezeichne es als einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Richter, daß sie es gethan! Ob diese Maßregel politisch richtig gewesen, müsse er bezweifeln, er sei nicht würdig, sie wegzulassen nicht angeordnet haben: jedenfalls aber sei sie gut gemeint gewesen und es liege in ihr keine Verletzung der Geseze. Die Majorität der Deputation habe daher die Regierung hinsichtlich ihres Verhaltens vollständig freisprechen müssen. Die Minorität hingegen sage, die Regierung habe Partei genommen, und richte einen Antrag darauf, daß wegen der am 12. August vorigen Jahres in Leipzig stattgehabten Verwundungen und Tödtungen vom competenten Untersuchungsgerichte das diesfällige Sach- und Rechtsverhältniß legal erörtert und der Gebühr Rechtsens allenthalben nachgegangen werden solle. Dieser Antrag klinge

unschuldig, es sei ja so natürlich, über das, was man nicht wisse, Erörterungen einzuziehen; allein er klinge nur unschuldig, sei es aber nicht, habe einen tiefen Sinn und greife tief ein in die Gesezgebung, verletze dieselbe, und die Stände selbst würden Theil nehmen an dieser Verletzung der Geseze, wenn sie eine Criminaluntersuchung beantragen wollten. Das Schick der Majorität trage so gut die Flagge „Wahrheit und Recht“ wie das der Minorität; es frage sich eben nur, wer Recht habe.

Was die mehr erwähnte angestellte commissarische Erörterung anlange, so brauche man nur das Commissoriale zu lesen, um die Ueberzeugung zu erlangen, daß sie nichts habe sein sollen als eine bloße amtliche Erkundigung. Daß die Regierung durch die bekannte, von dem königl. Commissar abgegebene Erklärung auf irgend eine Behörde inquirirt habe, könne er nicht zugeben; er habe von dem Richterstande Sachsens eine bessere Meinung, und wehe den Behörden Sachsens, wenn sie sich bei ihren Entscheidungen von solchen Einwirkungen leiten ließen.

Wahr sei es dagegen, daß nicht bewiesen sei, daß die Ortsobrigkeit Leipzigs die Tumultuanten zum Auseinandergehen aufgefodert habe; allein das gehe das Militär nichts an. Schlimm genug, daß an diesem Abende der Magistrat zu Leipzig bei Tafel gesezen, ohne herauszugehen; schlimm genug, daß nicht einer der Communepräsidenten den Rath hatte, hervorzutreten; schlimm genug, wenn Leipzig eine freie Stadt sein wolle, daß nicht einer seiner Bürger dies gethan! Leicht möge es sein, Bürgermeister von Leipzig in Ruhe und Frieden zu sein, aber schwer, einem Haufen Tumultuanten entgegenzutreten! Doch darüber habe die Kammer nicht zu entscheiden, sie sei keine Justizbehörde. Es möge nicht Alles zweifellos sein in dieser Sache, das gebe er zu, aber zu entscheiden, was hier Wahrheit sei, dazu seien die Stände nicht berufen, das müßten sie dem Gange der Justiz überlassen. — Den zweiten Punkt, die Stellung des Militärs betreffend, so wolle die Minorität darthun, als ob das Militär bei dergleichen Requirirungen zum Verquägen ausdrücke, als ob es in diesem Einschreiten eine Ehre suche, während dasselbe hier doch nur eine traurige Pflicht erfülle. Man habe gesagt, die Requisition sei nicht gefeßlich erfolgt. Der Magistrat habe nichts gethan, der Bürgermeister selbst habe später in den Acten erklärt, daß er „nichts gethan habe und nichts habe thun wollen“; hätten bei so bewandten Umständen vielleicht die Regierungsbehörden auch die Hände in den Schooß legen, das Hotel de Prusse erstürmen und vielleicht eine noch schauderhaftere That vollbringen lassen sollen als schon vorlag? Das könne wohl nicht die Meinung der Kammer sein. Woher also der Verdacht gegen das Militär? Das sächsische Militär habe in den Jahren 1830 und 1831 den höchsten Beweis von Subordination gegeben, es habe Tage lang sich einer insamen Behandlung ausgefetzt ge-